



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. April 2006

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		293	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183
285 Betrieb von Totalisatoren	181	294	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	184
286 Betrieb von Totalisatoren	181	295	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	184
287 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	181			
288 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	182	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
289 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	182	296	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	185
290 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	182	297 – 308	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	185
291 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183	E: Sonstige Mitteilungen		
292 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183	309	Vereinsauflösung	187

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

285 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02.02 –

Münster, 07. April 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn am Sonntag, 20. August 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 181

286 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02.02 –

Münster, 03. April 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Warendorfer Rennverein e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn am 20. und 21. Mai 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 181

287 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.025.00/06/0401.1

48143 Münster, den 05.04.2006

Die Firma Luhns GmbH, Greven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden auf dem Betriebsgrundstück Reckenfelder Str. 60, 48268 Greven-Reckenfeld (Gemarkung Greven, Flur 40, Flurstück 558), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines Tankfeldes bestehend aus 8 Behältern zur Lagerung von Fertigprodukten und der Betrieb der geänderten Anlage. Alle Behälter werden in einer befestigten Auffangwanne in Halle 1 aufgestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 181 – 182

288 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.019.00/06/0801.1

48143 Münster, den 06.04.2006

Die Firma Emschergenossenschaft in Essen hat einen Antrag zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Wirbelschichtofenanlage auf der Zentralen Schlammbehandlung Bottrop (ZSB), Betriebsgrundstück „In der Welheimer Mark 158“, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30), vorgelegt. Beantragt ist der Einsatz eines optimierten Verfahrens zur Minderung der Quecksilberemissionen im Rauchgas mittels Zugabe von gelöstem Natriumbromidsalz in die Feuerräume und einer Herdofenkoks zugabe in den Eintritt der Rauchgaswäscher.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Sentis

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 182

289 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.047.00/05/0106.2

48143 Münster, den 07.04.2006

Herr Schulze Döring, Knüveldarp 20, 46342 Velen hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Waldvelen, Flur 15, Flurstück 17, beantragt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-48, jeweils 800 kW mit einer Gesamthöhe von jeweils 99,60 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 182

290 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.081.00/05/0901.2

48143 Münster, den 05.04.2006

Die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Düsseldorf hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Gasen auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 88 und Flur 42, Flurstück 38), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase und der Betrieb der geänderten Anlage (Genehmigungspflicht gem. Ziffer 9.1b der Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 182 – 183

291 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: Ri-25

48143 Münster, den 04.04.2006

Herr Uwe Rehorst hat mit Datum vom 09.03.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Rehorstweg, Gemarkung Lengerich, Flur 183, Flurstück 46 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Mastplätzen. Hierbei handelt es sich um eine Neuanlage, welche als ausgelagerter Maststall ohne Flächen betrieben werden soll.

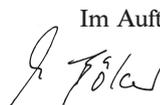
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 183

292 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9960070/01.V Ri-25

48143 Münster, den 04.04.2006

Die Stadtwerke Münster GmbH haben mit Datum vom 24.03.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb

einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) für die Versorgung mit Nahwärme und Strom auf dem Grundstück in 48163 Münster, Wiedeiken 28, Gemarkung Amelsbüren, Flur 21, Flurstücke 328, 329 und 330 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines gasbefeuerten BHKW's bestehend aus zwei Gasmotor-Modulen und drei Heißwassererzeugern. Das Modul 1 und der Heißwassererzeuger 1 sind bereits installiert und fielen zum Zeitpunkt der Errichtung unter das Baurecht. Durch die Erweiterung um ein Gasmotor-Modul und ein Heißwassererzeuger fällt die Anlage nunmehr unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Gesamtanlage hat eine Feuerwärmeleistung von 4,186 MW. Sie besteht aus den o.a. Modulen, einem Wärmespeicher, Katalysatoren und einem 11,5 m hohen Schornstein.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 183

293 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961332/01.V Ri-25

48143 Münster, den 04.04.2006

Die Firma Scholz GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 09.03.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 m³ oder mehr sowie eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Am Rottkamp, Gemarkung Coesfeld, Flur 36, Flurstücke 130, 401 und 402 vorgelegt.

Die Produktion der Maschinenbau Scholz GmbH & Co. KG soll an den neuen Standort im Industriegebiet „Rottkamp“ verlegt werden. Im Zuge des Planungsvorhabens werden die am Standort „Rottkamp“ bestehenden zwei Produktionshallen und der Sozialtrakt umgebaut und durch drei weitere Produktionshallen erweitert. Die Fertigung umfasst im Wesentlichen den eigentlichen Behälterbau und den Bau

der Schnellverschlüsse. Als Nebeneinrichtungen zu dieser Fertigung sind insbesondere eine Beizanlage (Säurebad), eine Strahlanlage und eine Freiflächenlackieranlage vorgesehen. Neben neuen Verwaltungsgebäuden wird die Fertigungsfläche auf ca. 20.000 m² erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 183 – 184

294 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961347/01.V Ri-25

48143 Münster, den 04.04.2006

Die Stadtwerke Münster GmbH haben mit Datum vom 24.03.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) für die Versorgung mit Nahwärme und Strom auf dem Grundstück in 48163 Münster, Langenkamp 16, Gemarkung Albachten, Flur 21, Flurstücke 1331 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines gasbefeuerten BHKW's bestehend aus zwei Gasmotor-Modulen und drei Heißwassererzeugern. Das Modul 1 und der Heißwassererzeuger 1 sind bereits installiert und fielen zum Zeitpunkt der Errichtung unter das Baurecht. Durch die Erweiterung um ein Gasmotor-Modul und zwei Heißwassererzeuger fällt die Anlage nunmehr unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Gesamtanlage hat eine Feuerwärmeleistung von 5,888 MW. Sie besteht aus den o.a. Modulen, einem Wärmespeicher, Katalysatoren und einem 10 m hohen Schornstein.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 184

295 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0990667/01.V Ri-25

48143 Münster, den

Herr Friedel Wilde hat mit dem Datum vom 20.02.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einer Verbrennungsmotorenanlage (Feuerungswärmeleistung von 1.235 kW) auf dem Grundstück in 49545 Tecklenburg, Zeppelinstraße 4, Tecklenburg-Ledde, Flur 12, Flurstücke 24, 225 und 256 vorgelegt.

Das Blockheizkraftwerk (BHKW) der Biogasanlage besteht aus einem Verbrennungsmotor mit einer elektrischen Leistung von 499 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.235 kW. Das Aggregat soll als Gas-Otto-Motor ausgeführt werden. Neben der Errichtung des Motorenraumes mit der Verbrennungsmotorenanlage wird eine Maschinen- und Betriebshalle mit einem Schubbodencontainer, ein Gülleannahmebehälter, zwei Fermenter, ein Nachgärbehälter, ein Gärrestlagerbehälter mit einem Gasspeicher, eine Fahrhilfsplatte, eine zentrale Pumpstation, eine Fahrzeugwaage und ein Abtankplatz errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 184

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

296 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Staatl. Umweltamt Herten
56-62.029.00/06/0721.1

45699 Herten, den 04.04.2006

Die Firma Gebr. Stenzel, Zweigniederlassung der Mills United Hovestadt & Münstermann GmbH, Recklinghausen, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mühle für Nahrungs- und Futtermittel zur Herstellung von handelsüblichen Mehlen, Grießen und Kleien (Erweiterung der bestehenden Mühle) auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Am Stadthafen 22 (Gemarkung Recklinghausen, Flur 645, Flurstücke 48, 60, 64), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines zusätzlichen Getreidesilos mit Getreidereinigungsanlage westlich des bestehenden Getreidesilos sowie die Errichtung eines zusätzlichen Mühlengebäudes mit Mehlsilo und umhauster Tankwagenverladung zwischen dem bestehenden und neuen Getreidesilo.

Zur Erhöhung der Lagerkapazität an Kleinpackwaren soll östlich des bestehenden Kleinpackgebäudes ein Hochregallager errichtet werden. Hierfür ist ein Teilabbruch der bestehenden Beladestelle für Mehltankwagen geplant.

Das Fassungsvermögen des neuen Getreidesilos wird etwa 22.300 t Getreide betragen, so dass sich die Gesamtlagerkapazität auf etwa 28.000 t erhöht.

Die Vermahlungsleistung aller Vermahlungssysteme wird künftig von 472 t/24 h auf insgesamt 975 t/24 h erhöht.

Die Fassung des neuen Mehl- und Kleiesilos wird etwa 7.400 t betragen.

Im neuen Hochregallager können etwa 2.000 Paletten gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.04.2006 bis 17.05.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Stadthaus F, Zimmer 15, Löhrrhofstr. 20, 45657 Recklinghausen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.04.2006 bis einschließlich 31.05.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 21.06.2006, ab 10:00 Uhr im Stadthaus A, Raum 330, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 18.04.2005 bis 31.05.2005 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 185

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

297 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 887 128 (Neu: 3 720 887 128), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 185

298 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 326 142 551 (Neu: 3 726 142 551), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 185

299 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 065 000 608 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

300 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 209 317 (Neu: 3 710 209 317), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

301 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 479 700 163 (Neu: 4 679 700 163), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

302 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 379 081 953 (Neu: 3 779 081 953), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

303 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 436 048 912 (Neu: 4 636 048 912), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

304 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 445 015 704 (Neu: 4 645 015 704), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Juli 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

305 Das am 27. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 756 821 (Neu: 3 750 756 821), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

306 Das am 27. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 426 059 317 (Neu: 4 626 059 317), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186

307 Das am 29. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 335 019 303 (Neu: 3 735 019 303), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Reck-

linghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 186 – 187

308 Das am 29. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 080 157 476, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 187

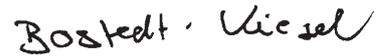
E: Sonstige Mitteilungen

309 Liquidation Förderverein Tumorzentrum Münsterland VR 3922 Eintragung VR 2.11.05

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Förderverein des Tumorzentrum Münsterland, VR 3922, (ehemals Vorsitzende Prof. Dr. Willich, Münster, Prof. Dr. Hertle, Münster) aufgelöst worden ist.

Zur Liquidatorin wurde Dr. Antje Bostedt-Kiesel, geb. 1.4.1964, bestellt.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche geltend zu machen.



Dr. med. A. Bostedt-Kiesel

Geschäftsführerin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 187

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53